

Telefon: 233-39737
Telefax: 233-989 39737

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2.213

Sicherheit von Schulwegen im Stadtbezirk 19

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00314
der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes –
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-
Solln vom 14.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05282

Anlage:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00314

**Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-
Forstenried-Fürstenried-Solln vom 05.04.2022**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 14.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00314 beschlossen. Die Empfehlung zielt darauf ab, die Schulwegsicherheit im 19. Stadtbezirk zu verbessern.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Empfehlung thematisiert verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit in der Züricher Straße bzw. im gesamten Gebiet des Stadtbezirkes. Konkret wird ein Fußgängerüberweg in der Züricher Straße und Geschwindigkeitshügel (sog. Bremsschwellen) in Straßen auf den Wegen von Schulkindern gefordert.

Bremsschwellen:

Richtige Schwellen sind in Bayern gemäß Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.09.1981 als Hindernisse in der Fahrbahn

grundsätzlich nicht zulässig. Gemäß § 32 Abs. 1 StVO sind Hindernisse auf der Fahrbahn unzulässig.

Neben den Problemen bei Krankentransporten und vor allem aus Lärm- und Emissionsgründen (Bremsen, Gasgeben usw.) werden Aufpflasterungen mit Anrampung (Bodenwellen) innerhalb der Landeshauptstadt München nicht mehr gebaut. Bestehende Aufpflasterungen werden deshalb im Zuge von Sanierungen sogar teilweise wieder zurückgebaut.

Fußgängerüberweg in der Züricher Straße:

Gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung **erheblich** übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht).

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifens) ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußverkehrsbelastung mindestens 50 Fußgänger*innen pro Stunde beträgt.

Das Mobilitätsreferat hat zur Erhebung der Verkehrszahlen hierzu am 23.11.2021 eine Verkehrszählung zur schulrelevanten Zeit zwischen 7:00 und 8:00 Uhr durchgeführt. Es wurden lediglich 21 Querungen durch Fußgänger*innen beobachtet. Die vorgegebene Anforderung an die Fußgängerverkehrsbelastung wird daher deutlich unterschritten.

Gefährliche Situationen zwischen dem Fahrverkehr und Fußgänger*innen konnten hierbei zu keiner Zeit beobachtet werden. Besondere Umstände, welche auf eine Gefahrenlage hinweisen, sind auch laut Mitteilung des Polizeipräsidium München vom 07.10.2021 nicht ersichtlich. In den letzten Jahren gab es keinen Schulwegunfall in Zusammenhang mit der genannten Querungsstelle.

Darüber hinaus dürfen Fußgängerüberwege nicht in der Nähe von Lichtsignalanlagen (LSA) eingerichtet werden. Eine solche Signalanlage befindet sich in ca. 100 Meter Entfernung an der Kreuzung Forstenrieder Allee/Züricher Straße. Der Umweg über diese signalisierte Querungsstelle ist auch für Grundschüler*innen zumutbar.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges an der o.g. Örtlichkeit ist daher aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und Regelungen nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00314 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes – vom 14.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges zur Querung der Züricher Straße ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und Regelungen nicht möglich. Aufpflasterungen mit Anrampungen werden in der Landeshauptstadt München aufgrund verschiedener in der Vorlage genannter Aspekte ebenfalls nicht mehr eingerichtet. Richtige Bremsschwellen sind im Sinne von Hindernissen auf der Fahrbahn nicht zulässig.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00314 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes - vom 14.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende
Herr Dr. Ludwig Weidinger

Berufsmäßiger Stadtrat
Georg Dunkel

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 19 kann nicht vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 19 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 19 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2.213
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5